

# Bebauungsplan PV-ANLAGE WALDMATTENSEE, Kippenheimweiler

12.09.2024

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(Offenlage vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 19. August 2024)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Regierungs-präsidentium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 06.08.2024	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50.000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostrigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Ba-Wü sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3 Bodenkunde Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind, stehen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1:50.000 (GeoLa BK50) bzw. der Bodenschätzung auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) keine Informationen zur Bodenfunktionsbewertung zur Verfügung.</p> <p>Die betroffenen Böden erfüllen trotz ihrer anthropogenen Überprägung wichtige Bodenfunktionen. Daher ist auch in Siedlungsflächen entsprechend § 2 Landes-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

# Bebauungsplan PV-ANLAGE WALDMATTENSEE, Kippenheimweiler

12.09.2024

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 19. August 2024)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p><b>2. Angewandte Geologie</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><b>2.1 Ingenieurgeologie</b> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Anthropogen verändertes Gelände, Holozänes Auensediment, Auenlehm, Neuenburg-Formation) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann</p> <p>statt. Kompensationsmaßnahmen werden nicht notwendig.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird als Hinweis in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>		

# Bebauungsplan PV-ANLAGE WALDMATTENSEE, Kippenheimweiler

12.09.2024

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 19. August 2024)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>bauwerksrelevant sein. Es ist bei der Planung auf einen nach boden- bzw. felsmechanischen Kriterien zu bemessenden Abstand zu den Rändern des Rohstoffabbaugebiets zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>2.2 Hydrogeologie Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen. Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen seitens Ref. 94, Landeshydrogeologie und -geothermie und es sind derzeit auch keine geplant.</p> <p>2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Das Plangebiet umfasst laut dem LGRB zurzeit vorliegenden Unterlagen der Kiesgrube Lahr-Kippenheimweiler (mit der LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nr.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	Kenntnisnahme

# Bebauungsplan PV-ANLAGE WALDMATTENSEE, Kippenheimweiler

12.09.2024

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 19. August 2024)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>RG 7612-2) fast das gesamte derzeitige Abbau- und Erweiterungsgebiet und den größten Teil der rekultivierten Fläche.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass wie in den Antragsunterlagen dargestellt „die PV-Anlage so auf dem Baggersee angeordnet und verankert wird, dass der weitere Kiesabbau...nicht beeinträchtigt werden“.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1 Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungs pflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fach übergreifend und maßstabsabhängig der</p>	<p>Die PV-Anlage wird so auf dem Baggersee angeordnet und verankert, dass der weitere Kiesabbau und der Badebetrieb nicht beeinträchtigt werden. Der Badebereich ist außerdem bereits mit Bojen abgesperrt, um eine klare Abtrennung zum aktiven Baggerbetrieb herzustellen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

# Bebauungsplan PV-ANLAGE WALDMATTENSEE, Kippenheimweiler

12.09.2024

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(Offenlage vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 19. August 2024)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>		
2	<b>Regierungs-präsidium Stuttgart</b> Ref. 46.2 – <b>Luftverkehr und</b> <b>Luftsicherheit</b> 08.08.2024	<p>Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 27.11.2023.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass es durch standartgemäß blendarme und entspiegelte Module zu keiner Blendwirkung für den Luftverkehr kommt.</p>	<p>Die Photovoltaikzellen sind blendarm gemäß dem derzeitigen Stand der Technik auszuführen, um eine Blendwirkung insbesondere des Flugverkehrs zu vermeiden. Im Zweifel ist im bauordnungsrechtlichen Verfahren ein Blendgutachten vorzulegen.</p>	Kenntnisnahme
3	<b>NABU Gruppe Lahr</b> 11.08.2024	<p>Der NABU Lahr nimmt auch im Auftrag und mit Vollmacht des NABU-Landesverbandes Baden-Württemberg wie folgt Stellung:</p> <p>Monitoring (Planungsrechtliche Festsetzungen, Seite 2 und 3)</p> <p>Der Eingabe des NABU bezüglich eines Monitorings wurde erfreulicherweise stattgegeben. Ergänzend hielten wir es jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht für unbedingt erforderlich, in der Genehmigung des Bebauungsplans festzuschreiben, „dass aufgrund der Ergebnisse des Monitorings nachträglich Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden können, sofern sich tatsächlich negative Auswirkungen der PV-Module für die Fauna auf und im See nachweisen lassen“ (Stellungnahme des NABU vom 27.11.23, Seite 2). Diese Eingabe des NABU wurde unverständlichweise nicht berücksichtigt. Ein Monitoring macht aber überhaupt nur dann Sinn, wenn eine eventuell nachgewiesene negative Entwicklung der Fauna im und am See oder eine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird teilweise aufgenommen. Auf Bebauungsplanebene ist es nicht möglich, weitergehende Festsetzungen zu möglichen nachträglichen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.</p> <p>Von der unteren Naturschutzbehörde, der die jährlichen Ergebnisse des Monitorings vorzulegen sind, können nachträgliche Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden, sofern sich tatsächlich negative Auswirkungen auf Wasservögel, Fledermäuse oder auf den Seehaushalt nachweisen lassen.</p>	Kenntnisnahme  Teilweise Berücksichtigung

# Bebauungsplan PV-ANLAGE WALDMATTENSEE, Kippenheimweiler

12.09.2024

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 19. August 2024)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>negative Entwicklung des Seehaushalts auch kompensiert wird. Diesem Sachverhalt ist unbedingt Rechnung zu tragen und die Möglichkeit nachträglicher Ausgleichsmaßnahmen bei nachgewiesenen negativen Auswirkungen der PV-Anlage in den planungsrechtlichen Festsetzungen zu verankern. In diesem Zusammenhang ist auch der Einschätzung des Planungsbüros Dörr zu widersprechen, dass „in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kein konfliktreicher Eingriff stattfindet und Kompensationsmaßnahmen nicht notwendig werden.“ (Umweltbericht S. 69) Ob diese Einschätzung zutrifft, lässt sich erst nach Abschluss des Monitorings feststellen.</p> <p>Bezüglich des Monitorings für Fledermäuse sind aus Sicht des NABU folgende Punkte zu berücksichtigen und planungsrechtlich festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Untersuchungen zur zahlenmäßigen Frequenzierung des Sees als Jagdgebiet für Fledermäuse, insbesondere Wasserfledermäuse, Auflistung der Veränderungen im Verlauf des Monitorings</li><li>- Untersuchung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse mit den PV-Modulen durch ein Monitoring mit Kameratechnik</li></ul> <p>Kiebitz und Flussregenpfeifer (Umweltbericht S. 28) Im Umweltbericht sind auf S. 28 drei Brutpaare des Kiebitz (RL BW 1) „südlich des Kiesabbaus“ und ein Brutpaar des Flussregenpfeifers (RL BW V) „Abraumfläche“ aufgelistet. Da kein entsprechendes Kartenmaterial vorlag, ließ sich die Distanz zur geplanten Aufbauläche der PV-Anlage nicht feststellen und damit auch nicht überprüfen, ob es durch die Bauphase für die PV-</p>	<p>Die Anregung wird als Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>	Berücksichtigung

# Bebauungsplan PV-ANLAGE WALDMATTENSEE, Kippenheimweiler

12.09.2024

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
 (Offenlage vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 19. August 2024)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Module zu einer Störung dieser Rote-Liste-Arten kommen könnte. Der NABU bittet darum, diesen Sachverhalt zu überprüfen und sicherzustellen, dass es durch die Bauphase für die PV-Module nicht zu Störungen dieser zwei sensiblen Arten kommt. Sollten Störungen nicht ausgeschlossen werden können, muss die Bauphase der PV-Anlage außerhalb der Brutzeit der Kiebitze bzw. des Flussregenpfeifers gelegt werden.</p> <p>Bitte halten Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden.</p>	<p>Kiebitz: Das Kiebitzvorkommen südlich des Waldmattensees ist seit mehreren Jahren bekannt. Dabei ist der Brutplatz (Kolonie: 2021 3 Brutpaare) variabel, aber an den Hackfruchtbau gebunden, da hier der Boden im Frühjahr zu Brutbeginn noch offen genug ist. Die Nähe zum Kiesabbau scheint dabei vorteilhaft (Rast-, Nahrungshabitat). Der Abstand des nächsten Brutplatzes 2021 zur PV-Anlage beträgt &gt; 450 m und ist damit ausreichend entfernt (Effektdistanz 200-400 m, BMV 2010).</p> <p>Flussregenpfeifer: Die Art kann jeweils auf der Abräumfläche, im Vorlauf zum Kiesabbau oder ähnlichen störungssarmen / vegetationsarmen Uferabschnitten brüten (2021 1 Brutpaar). Habitatansprüche sind: Nähe zu Gewässern, Vegetationsarmut, Habitatgröße 0,5-1 ha störungssarm. Der Abstand des Brutplatzes 2021 zur PV-Anlage beträgt ca. 360 m und ist damit ausreichend entfernt (Effektdistanz 200 m, BMV 2010).</p> <p>Der Bitte wird entsprochen.</p>	Berücksichtigung
4	<b>Landratsamt Ortenaukreis Baurechtsamt 19.08.2024</b>	<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zusage folgender Unterlagen auf elektronischem Wege (Schreiben vom 08.02.2023) an bauleitplanung@ortenaukreis.de:</p> <p>Anschreiben mit Information über Inkrafttreten des Bauleitplans, Bekanntmachungsnachweis, Abwägungstabelle, Satzung, Begründung, Bebauungsvorschriften, dazugehörige Pläne, Fachgutachten.</p>	<p>Die Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens auf elektronischem Wege versandt.</p>	Kenntnisnahme

# Bebauungsplan PV-ANLAGE WALDMATTENSEE, Kippenheimweiler

12.09.2024

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(Offenlage vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 19. August 2024)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>In Ziffer 1 der planungsrechtlichen Festsetzungen findet sich die Regelung, dass 30 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung sämtliche im Planungsgebiet zulässigen Installationen, die mit der schwimmenden Photovoltaikanlage zu tun haben zurückzubauen sind. U. E. soll hier wohl von § 9 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 BauGB Gebrauch gemacht werden. § 9 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 BauGB ermöglicht es eine Festsetzung dahingehend zu treffen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmte baulichen oder sonstigen Nutzungen nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind. Eine Festsetzung dahingehend, dass die zulässigen Installationen nach Eintritt eines Umstands zurückzubauen sind, dürfte auf Grund der Systematik (das BauGB eröffnet die generelle Möglichkeit, die durch Festsetzungen in Bebauungsplänen grundsätzlich geschaffenen bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Genehmigung von Vorhaben befristen zu können) wohl nicht zulässig sein. Der Rückbau, der ab einem bestimmten Zeitraum planungsrechtlich nicht mehr zulässigen baulichen Anlagen und Nutzungen müsste, demnach durch Handlungen der Baurechtsbehörde zu gegebener Zeit eingefordert werden, ggf. im Vorfeld oder im Rahmen der Baugenehmigung bereits gesichert werden. Wir regen an die Festsetzung vor diesem Hintergrund zu prüfen und falls erforderlich zu ändern.</p> <p>Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Folgenutzung festzusetzen. Dies wäre in den planungsrechtlichen Festsetzungen noch zu ergänzen und in der Begründung darzulegen. Empfehlens-wert könnte neben einer textlichen auch eine zeichnerische Festsetzung durch Einfügen einer Nebenzeichnung sein.</p>	<p>Der Satz unter 1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend umformuliert. Die Zulässigkeit der Nutzung der schwimmenden Photovoltaikanlage endet nach 30 Jahren, der Rückbau der schwimmenden Photovoltaikanlage kann dann (oder bereits mit der Baugenehmigung) bauordnungsrechtlich eingefordert werden.</p> <p>Zulässig sind die Nutzungen a-d unter Punkt 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen. Nur die Nutzungen a-c sind nach 30 Jahren nicht mehr zulässig, d (Anlagen für den Kiesabbau) verbleibt als zulässige Nutzung. Damit ist die Nachnutzung eindeutig festgesetzt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Keine Berücksichtigung</p>

# Bebauungsplan PV-ANLAGE WALDMATTENSEE, Kippenheimweiler

12.09.2024

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

(Offenlage vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 19. August 2024)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		In Ziffer 2 der örtlichen Bauvorschriften werden Vorgaben zu Werbeanlagen gemacht. U. a. soll Fremdwerbung ausgeschlossen werden. Werbeanlagen, auch Fremdwerbeanlagen sind gewerbliche Anlagen, die im Sondergebiet wohl zulässig sein sollen. Andernfalls wären Werbeanlagen an der Stätte der Leistung nicht zulässig. Mangels Rechtsgrundlage in § 74 LBO wäre ein Ausschluss von Fremdwerbung in den örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht wirksam, da es sich beim Fremdwerbeausschluss um eine planungsrechtliche Regelung handelt. Es wäre deshalb erforderlich in den planungsrechtlichen Festsetzungen die Zulässigkeit von Werbeanlagen zu definieren und bestimmte Unterarten der Werbeanlagen (Fremdwerbeanlagen) auszuschließen. In der Begründung müssen die besonderen städtebaulichen Gründe des Fremdwerbeausschlusses aufgezeigt werden.	Der Halbsatz unter Punkt 2 der örtlichen Bauvorschriften (ausschließlich Werbeanlagen der Betreiber der Photovoltaikanlage, keine Fremdwerbung) wird gestrichen	Teilweise Berücksichtigung
5	<b>Landratsamt Ortenaukreis Amt für Umweltschutz 19.08.2024</b>	Artenschutz In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros Dörr vom 24.03.2024 sind die Auswirkungen und auszuführenden Maßnahmen in Bezug auf die vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten erläutert. Neben einigen europäischen Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet verschiedene Amphibien und Reptilien festgestellt. Fledermäuse wurden nicht erfasst, ein Vorkommen ist jedoch anzunehmen. Im Geltungsbereich selbst (PV auf dem See und Montagefläche) konnten keine planungsrelevanten Arten festgestellt werden. Die Vorkommen relevanter Arten beschränken sich auf die flacheren Seebereiche im Süden und Norden. Fledermäuse, welche bei der Nahrungssuche auf dem Wasser beeinträchtigt, werden könnten, nutzen ebenfalls eher die ufernahen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

# Bebauungsplan PV-ANLAGE WALDMATTENSEE, Kippenheimweiler

12.09.2024

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 19. August 2024)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Bereiche. Insgesamt werden nur knapp 15 % der gesamten Wasserfläche beansprucht sowie ein Abstand von mindestens 40 m zum Ufer eingehalten. Daher kann für sämtliche Artengruppen eine Verwirklichung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Grundsätzlich kann eine Veränderung der Gestalt von Grundflächen, und damit auch Wasserflächen, im Sinne des Gesetzes als Eingriff bewertet werden, sofern diese eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds darstellt. Aufgrund der zentralen Lage auf dem künstlichen Gewässer, dem eher gering ausgeprägten Artenspektrum in und um den See, der bestehenden Beeinträchtigung durch den Kiesabbau sowie dem Abstand, welcher zu den wertgebenden Uferbereichen eingehalten wird, sind die Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter als gering zu werten. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Monitoring Die gewässerökologischen Auswirkungen sind wie im Umweltbericht dargestellt durch ein mindestens dreijähriges Monitoring zu überwachen. Sollten im Rahmen des Monitorings Beeinträchtigungen von Arten oder anderen naturschutzrechtlichen Belangen festgestellt werden, so werden ggfs. weitere Maßnahmen erforderlich. Die jährlichen Monitoringberichte sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird als Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Von der unteren Naturschutzbehörde, der die jährlichen Ergebnisse des Monitorings vorzulegen sind, können nachträgliche Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden, sofern sich tatsächlich negative Auswirkungen auf</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

# **Bebauungsplan PV-ANLAGE WALDMATTENSEE, Kippenheimweiler**

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 19. August 2024)

12.09.2024

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Ergebnis Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zur Aufstellung des Bebauungsplans keine weiteren Bedenken.	Wasservögel, Fledermäuse oder auf den See- haushalt nachweisen lassen.  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Die Verwaltung bittet, die Stellungnahmen zu den während der Offenlage vorgebrachten Anregungen zu beschließen.



Dipl.-Ing. Stefan Löhr  
Leiter des Stadtplanungsamtes